Amtsblatt der Europäischen Union

C 135

Ausgabe in deutscher Sprache

59. Jahrgang

16. April 2016

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Inhalt

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2016/C 135/01 Euro-Wechselkurs 1

2016/C 135/02 Mitteilung der Kommission über die aktuellen bei Beihilfe-Rückforderungen angewandten Zinssätze sowie über die aktuellen Referenz- und Abzinsungssätze für 28 Mitgliedstaaten, anwendbar ab 1. Mai 2016 *(Veröffentlicht in Übereinstimmung mit Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 (ABl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1))* 2

Rechnungshof

2016/C 135/03 Sonderbericht Nr. 4/2016 — „Das Europäische Innovations- und Technologieinstitut muss seine Umsetzungsmechanismen und einige konzeptionelle Elemente ändern, um die erwartete Wirkung zu entfalten“ 3

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2016/C 135/04 Bekanntmachung des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung der Italienischen Republik gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen 4

DE

V *Bekanntmachungen*

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2016/C 135/05 Veröffentlichung eines Änderungsantrags gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel 5

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs [1]

15. April 2016

(2016/C 135/01)

1 Euro =

	Währung	Kurs		Währung	Kurs
USD	US-Dollar	1,1284	CAD	Kanadischer Dollar	1,4535
JPY	Japanischer Yen	122,91	HKD	Hongkong-Dollar	8,7527
DKK	Dänische Krone	7,4414	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6334
GBP	Pfund Sterling	0,79575	SGD	Singapur-Dollar	1,5330
SEK	Schwedische Krone	9,1902	KRW	Südkoreanischer Won	1 295,12
CHF	Schweizer Franken	1,0919	ZAR	Südafrikanischer Rand	16,4424
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,3072
NOK	Norwegische Krone	9,3044	HRK	Kroatische Kuna	7,5005
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	14 862,67
CZK	Tschechische Krone	27,025	MYR	Malaysischer Ringgit	4,4085
HUF	Ungarischer Forint	310,54	PHP	Philippinischer Peso	52,051
PLN	Polnischer Zloty	4,2967	RUB	Russischer Rubel	75,0125
RON	Rumänischer Leu	4,4728	THB	Thailändischer Baht	39,584
TRY	Türkische Lira	3,2212	BRL	Brasilianischer Real	3,9387
AUD	Australischer Dollar	1,4648	MXN	Mexikanischer Peso	19,7927
			INR	Indische Rupie	75,1425

[1] *Quelle*: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Mitteilung der Kommission über die aktuellen bei Beihilfe-Rückforderungen angewandten Zinssätze sowie über die aktuellen Referenz- und Abzinsungssätze für 28 Mitgliedstaaten, anwendbar ab 1. Mai 2016

(Veröffentlicht in Übereinstimmung mit Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 (ABl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1))

(2016/C 135/02)

Die Basissätze wurden gemäß der Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze (ABl. C 14 vom 19.1.2008, S. 6) berechnet. Der Referenzsatz berechnet sich aus dem Basissatz zuzüglich der in der Mitteilung für die einzelnen Anwendungen jeweils festgelegten Margen. Dem Abzinsungssatz ist eine Marge von 100 Basispunkten hinzuzufügen. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 271/2008 der Kommission vom 30. Januar 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 berechnet sich auch der Rückforderungssatz durch Aufschlag von 100 Basispunkten auf den Basissatz, sofern in einer einschlägigen Entscheidung nichts anderes festgelegt ist.

Die geänderten Zinssätze sind fett gedruckt.

Die vorhergehende Tabelle wurde im ABl. C 99 vom 15.3.2016, S. 3, veröffentlicht.

Vom	Bis zum	AT	BE	BG	CY	CZ	DE	DK	EE	EL	ES	FI	FR	HR	HU	IE	IT	LT	LU	LV	MT	NL	PL	PT	RO	SE	SI	SK	UK
1.5.2016	…	**0,01**	**0,01**	**1,00**	**0,01**	0,46	**0,01**	0,30	**0,01**	**0,01**	**0,01**	**0,01**	**0,01**	1,50	1,37	**0,01**	**0,01**	**0,01**	**0,01**	**0,01**	**0,01**	**0,01**	1,83	**0,01**	1,40	**- 0,26**	**0,01**	**0,01**	1,04
1.4.2016	30.4.2016	**0,03**	**0,03**	**1,19**	**0,03**	0,46	**0,03**	0,30	**0,03**	**0,03**	**0,03**	**0,03**	**0,03**	**1,50**	1,37	**0,03**	**0,03**	**0,03**	**0,03**	**0,03**	**0,03**	**0,03**	1,83	**0,03**	**1,40**	- 0,22	**0,03**	**0,03**	1,04
1.3.2016	31.3.2016	**0,06**	**0,06**	1,63	**0,06**	0,46	**0,06**	**0,30**	**0,06**	**0,06**	**0,06**	**0,06**	**0,06**	1,92	1,37	**0,06**	**0,06**	**0,06**	**0,06**	**0,06**	**0,06**	**0,06**	1,83	**0,06**	1,65	- 0,22	**0,06**	**0,06**	1,04
1.2.2016	29.2.2016	**0,09**	**0,09**	1,63	**0,09**	0,46	**0,09**	0,36	**0,09**	**0,09**	**0,09**	**0,09**	**0,09**	1,92	1,37	**0,09**	**0,09**	**0,09**	**0,09**	**0,09**	**0,09**	**0,09**	1,83	**0,09**	1,65	- 0,22	**0,09**	**0,09**	1,04
1.1.2016	31.1.2016	**0,12**	**0,12**	**1,63**	**0,12**	**0,46**	**0,12**	**0,36**	**0,12**	**0,12**	**0,12**	**0,12**	**0,12**	**1,92**	**1,37**	**0,12**	**0,12**	**0,12**	**0,12**	**0,12**	**0,12**	**0,12**	**1,83**	**0,12**	**1,65**	**- 0,22**	**0,12**	**0,12**	**1,04**

RECHNUNGSHOF

Sonderbericht Nr. 4/2016

„Das Europäische Innovations- und Technologieinstitut muss seine Umsetzungsmechanismen und einige konzeptionelle Elemente ändern, um die erwartete Wirkung zu entfalten“

(2016/C 135/03)

Der Europäische Rechnungshof teilt mit, dass der Sonderbericht Nr. 4/2016 „Das Europäische Forschungs- und Technologieinstitut muss seine Umsetzungsmechanismen und einige konzeptionelle Elemente ändern, um die erwartete Wirkung zu entfalten“ soeben veröffentlicht wurde.

Der Bericht kann auf der Website des Europäischen Rechnungshofs (http://eca.europa.eu) oder auf der Website des EU-Bookshop (https://bookshop.europa.eu) abgerufen bzw. von dort heruntergeladen werden.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Bekanntmachung des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung der Italienischen Republik gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen

(2016/C 135/04)

Das Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung teilt mit, dass mit Bekanntmachung Nr. 7541 der Generaldirektion für Energieversorgungssicherheit und Energieinfrastruktur und der Generaldirektion für Sicherheit, einschließlich Umweltsicherheit, der Bergbau- und der Energiewirtschaft — UNMIG vom 16. März 2016 das Verfahren zur Neuvergabe mittels Ausschreibung der als „STRANGOLAGALLI" bezeichneten, nach dem Verfall der Rechte des Inhabers erloschenen Konzession zur Gewinnung von Kohlenwasserstoffen eingeleitet wurde.

Gemäß der obengenannten Richtlinie, Artikel 4 des Gesetzesdekrets Nr. 625 vom 25. November 1996, dem Ministererlass vom 25. März 2015 und dem Direktorialerlass vom 15. Juli 2015 fordert das Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung die interessierten Unternehmen auf, entsprechende Anträge zu stellen.

Die obengenannte Bekanntmachung, die die Anforderungen und Modalitäten für die Teilnahme am Verfahren für die Vergabe der Konzession enthält, wurde vollständig im *Bollettino ufficiale degli idrocarburi e le georisorse* (Bulletin für Kohlenwasserstoffe und geologische Ressourcen), Jahrgang LX, Nr. 3, auf der Website der Generaldirektion für Sicherheit — UNMIG unter http://unmig.mise.gov.it/unmig/buig veröffentlicht.

Für die administrative Prüfung im Hinblick auf die Neuvergabe der Konzession ist das Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung, Generaldirektion für Energieversorgungssicherheit und Energieinfrastruktur, Abteilung VII, zuständig, für die technische Prüfung die Generaldirektion für Sicherheit, einschließlich Umweltsicherheit, der Bergbau- und der Energiewirtschaft — UNMIG.

Die Frist für die Einreichung der Anträge beträgt 30 Tage nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

Anträge, die nach Ablauf dieser Frist eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Die Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Ministero dello sviluppo economico
Direzione generale per la sicurezza anche ambientale delle attività minerarie ed energetiche — UNMIG
Via Molise 2
00187 Rom
ITALIEN

und — zur Kenntnisnahme —

Ministero dello sviluppo economico
Direzione generale per la sicurezza dell'approvvigionamento e le infrastrutture energetiche — Divisione VII
Via Molise 2
00187 Rom
ITALIEN

Der Antrag kann auch durch die Übersendung einer zertifizierten E-Mail (*posta electronica certificata, PEC*) eingereicht werden, wobei die Unterlagen in elektronischem Format zusammen mit der digitalen Signatur eines gesetzlichen Vertreters des antragstellenden Unternehmens an folgende E-Mail-Adressen zu richten sind: dgsunmig.dg@pec.mise.gov.it und dgsaie.div07@pec.mise.gov.it.

V

(Bekanntmachungen)

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung eines Änderungsantrags gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2016/C 135/05)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates [1] Einspruch gegen den Änderungsantrag zu erheben.

ÄNDERUNGSANTRAG

Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel [2]

ÄNDERUNGSANTRAG GEMÄSS ARTIKEL 9

„ΦΑΣΟΛΙΑ ΓΙΓΑΝΤΕΣ — ΕΛΕΦΑΝΤΕΣ ΚΑΣΤΟΡΙΑΣ“ (FASOLIA GIGANTES — ELEFANTES KASTORIAS)

EU-Nr.: EL-PGI-0105-1001-01.06.2012

g.g.A. (X) g.U. ( )

1. **Rubrik der Produktspezifikation, auf die sich die Änderung bezieht**

— ☐ Name des Erzeugnisses

— ☐ Beschreibung des Erzeugnisses

— ☐ Geografisches Gebiet

— ☐ Ursprungsnachweis

— ☒ Erzeugungsverfahren

— ☐ Zusammenhang

— ☐ Kennzeichnung

— ☐ Einzelstaatliche Vorschriften

— ☒ Sonstiges (Verpackung)

2. **Art der Änderung(en)**

— ☒ Änderung des Einzigen Dokuments oder der Zusammenfassung

— ☐ Änderung der Spezifikation einer eingetragenen g.U. oder g.g.A., für die weder ein Einziges Dokument noch eine Zusammenfassung veröffentlicht wurden

— ☐ Änderung einer Spezifikation, die keine Änderung des veröffentlichten Einzigen Dokuments erfordert (Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006)

— ☐ Vorübergehende Änderung der Spezifikation aufgrund der Einführung verbindlicher gesundheitspolizeilicher oder pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen durch die Behörden (Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006)

[1] ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.
[2] ABl. L 93 vom 31.3.2006, S. 12. Ersetzt durch die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

3. **Änderung(en):**

3.1. *Änderung a):*

Geändert wird die Rubrik der Spezifikation „VERARBEITUNGSVERFAHREN“

Folgender Abschnitt wird gestrichen:

„In der Verpackungsanlage wird das Erzeugnis in Tüten aus Polypropylenfolie von der Rolle mit einem Fassungsvermögen von 0,5 kg bzw. 1 kg eingeschweißt. Die Tüten werden in Kartons mit einem Fassungsvermögen von 10-20 kg verpackt. Der gesamte Vorgang erfolgt automatisch mithilfe von Dosierungsvorrichtungen und wird elektronisch überwacht. Anschließend wird das verpackte Erzeugnis unmittelbar in den Handel oder in die modernen Lagerungsstätten des Betriebs gebracht, in denen es aufgrund seiner Beschaffenheit unter ausgezeichneten Bedingungen über einen sehr langen Zeitraum gelagert werden kann.“

Der vorstehende Abschnitt wird wie folgt ersetzt:

„Das Erzeugnis wird nach den geltenden Vorschriften in für Lebensmittel geeignete Materialien verpackt. Die Verpackung ist mit jedem Gewicht bis 30 kg möglich.“

Begründung:

Mit der Änderung werden Beschränkungen aufgehoben, so dass das Erzeugnis auch in anderen, dem Marktbedarf entsprechenden Gewichtsklassen sowie in Verpackungen aus anderen für Lebensmittel geeigneten Materialien erhältlich ist. Aufgrund der technologischen Entwicklung ist Polypropylen nicht mehr das einzige für die Verpackung von Hülsenfrüchten geeignete Material. Zudem führt die Beschränkung der Verpackung auf 500 g und 1 kg zu Problemen beim Verkauf des Erzeugnisses an Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung sowie an Drittländer, deren Rechtsvorschriften für abgepackte Hülsenfrüchte ein geringeres Gewicht vorsehen.

3.2. *Änderung b):*

Geändert wird die Rubrik der Spezifikation „VERARBEITUNGSVERFAHREN“.

Folgender Abschnitt wird gestrichen:

„Bei der Anlieferung wird das Erzeugnis in einer Entwesungskammer dem modernen ökologischen ECOGEN-Verfahren unterzogen, bei dem ihm der für das Überleben der Schädlinge nötige Sauerstoff (O_2) entzogen wird. Dies bedeutet:

keine giftigen Gase,

keine chemischen Zusätze,

keine Gerüche,

keine Explosionsgefahr,

keine Verfärbung des Erzeugnisses.“

Der Abschnitt wird wie folgt ersetzt:

„Bei der Anlieferung wird das Erzeugnis in einer Entwesungskammer nach den geltenden einzelstaatlichen und unionsrechtlichen Vorschriften einem sanften Entwesungsverfahren unterzogen, um es frei zu halten von

— giftigen Gasen,

— chemischen Zusätzen,

— Gerüchen,

— Verfärbungen.“

Begründung: Mit dieser Änderung bestehen für neue fortschrittliche Entwesungsverfahren künftig keine Beschränkungen mehr.

3.3. *Änderung c):*

Geändert wird in der Rubrik „ERZEUGUNGSVERFAHREN“ der Abschnitt „Aufmachung — Verpackung“.

Folgendes wird gestrichen:

„Das Erzeugnis, das sich hinsichtlich seiner makroskopischen Merkmale in einem ausgezeichneten Zustand befindet, wird in die moderne Sortier- und Verpackungsanlage für Bohnen der ‚AGROTIKI KASTORIAS AG‘ in Lakkomata in der Gemeinde Orestida verbracht. Die Anlage liegt, wie der Karte im Anhang zu entnehmen ist, im Anbaugebiet des Erzeugnisses. Sie unterliegt der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 und wurde bereits in Betrieb genommen. Eine zeitgleiche Anerkennung des mit der Landwirtschaft im Nomos Kastoria aufs engste verbundenen Erzeugnisses ist daher von besonderer Wichtigkeit. Der Anlage werden hauptsächlich Bohnen zugeführt. Sie erfüllt jedoch die Vorschriften, um künftig alle Arten von Hülsenfrüchten zu verarbeiten. Im Einschichtbetrieb beträgt ihre jährliche Kapazität 4 500 t. Da die Bohne Fasolia Gigantes Elefantes bereits seit sieben Jahren im Nomos Kastoria erzeugt wird (durchschnittlich 2 597 t jährlich), kann auf etwaige Veränderungen, die sich in Zukunft durch eine Steigerung der Erzeugung ergeben, entsprechend reagiert werden.“

Der Abschnitt wird wie folgt ersetzt:

„Das Erzeugnis, das sich bei der Ernte hinsichtlich seiner makroskopischen Merkmale in einem ausgezeichneten Zustand befindet, wird unmittelbar in die Sortier- und Verpackungsanlage im abgegrenzten geografischen Gebiet der Erzeugung verbracht, die die Anforderungen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und der Rechtsvorschriften der Union erfüllt."

Begründung

Die Voraussetzung der Verarbeitung und Verpackung des Erzeugnisses in der Sortier- und Verpackungsanlage der „Agrotiki Kastorias AG" entspricht nicht die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates. Insbesondere werden in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe e der vorgenannten Verordnung Beschränkungen hinsichtlich der Aufmachung als Element der Beschreibung des Verfahrens zur Gewinnung des Erzeugnisses nur in Bezug auf das abgegrenzte Gebiet und nicht auf einen konkreten Betrieb angeführt. Mit der Änderung wird die betreffende Beschränkung aufgehoben, was künftig jedem Betrieb in dem abgegrenzten Gebiet die Verarbeitung, Aufmachung und das Inverkehrbringen der Fasolia Gigantes — Elefantes Kastorias unter Einhaltung der entsprechenden Vorschriften ermöglicht; das Verpacken kann sowohl innerhalb als auch außerhalb des abgegrenzten geografischen Gebiets erfolgen.

Alle vorstehend angeführten Änderungen wurden in das Einzige Dokument übernommen, das auf der Grundlage der in der Verordnung (EG) Nr. 1428/2003 veröffentlichten Zusammenfassung erstellt wurde. Änderungen des Wortlauts sowie Streichungen und Ergänzungen erfolgten entsprechend dem Text der genehmigten Spezifikationen.

Erklärung des berechtigten Interesses der antragstellenden Gruppe

Die antragstellende Gruppe „I AROSI" wurde im Jahr 2007 von Bohnenerzeugern ins Leben gerufen. Es handelt sich hierbei um eine nicht gewinnorientierte Gesellschaft bürgerlichen Rechts zur Erstellung und Umsetzung gemeinsamer Bewirtschaftungspläne für Landwirtschaftsbetriebe. Ihre hauptsächlichen Ziele sind die Übernahme vorbildlicher landwirtschaftlicher Methoden, die Senkung der Herstellungskosten, die Umgestaltung des Anbaus sowie der Vertrieb des weithin bekannten Erzeugnisses „Fasolia Gigantes — Elefantes Kastorias". Die antragstellende Gruppe ist im abgegrenzten geographischen Gebiet ansässig.

EINZIGES DOKUMENT

Verordnung (EG) Nr. 510/2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel [3]

„ΦΑΣΟΛΙΑ ΓΙΓΑΝΤΕΣ — ΕΛΕΦΑΝΤΕΣ ΚΑΣΤΟΡΙΑΣ" (FASOLIA GIGANTES — ELEFANTES KASTORIAS)

EU-Nr.: EL-PGI-0105-1001-01.06.2012

g.g.A. (X) g.U. ( )

1. **Name**

„Φασόλια Γίγαντες — Ελέφαντες Καστοριάς" (Fasolia Gigantes — Elefantes Kastorias)

2. **Mitgliedstaat oder Drittland**

Griechenland

3. **Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder des Lebensmittels**

3.1. *Erzeugnisart*

Klasse 1.6. Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet oder verarbeitet

3.2. *Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt*

Die im Nomos Kastoria angebauten Bohnen Fasolia Gigantes — Elefantes Kastorias gehören zur Art der Feuer- oder Prunkbohnen (*Phaseolus coccineus* oder *multiflorus*).

Es handelt sich dabei um nierenförmige weiße große Hülsenfrüchte mit dünner Hülse, die sich durch gute Kochbarkeit auszeichnen. Sie haben einen hohen Nährwert und sind eine ausgezeichnete Quelle für Eiweiß, Stärke, Eisen usw. bei gleichzeitig niedrigem Fettgehalt.

Die Bohnen Fasolia Gigantes Elefantes Kastorias werden nach Form, Gewicht je 1 000 Kerne oder dem Prozentsatz sortiert, der durch ein Sieb mit einer je nach Art und Kaliber unterschiedlichen Maschenweite fällt. Dabei gilt:

A) Fasolia Elefantes (Elefantenbohnen): 1 000 Bohnenkerne wiegen mindestens 1 800 g, bzw. 90 % fallen nicht durch ein Sieb mit runden Löchern mit einem Durchmesser von 13 mm;

B) Fasolia Gigantes (Gigantbohnen): 1 000 Bohnenkerne wiegen zwischen 1 200 und 1 800 g, bzw. 90 % fallen nicht durch ein Sieb mit runden Löchern mit einem Durchmesser von 12 mm.

[3] Siehe Fußnote 2.

Für die Bohnen Fasolia Gigantes — Elefantes Kastorias gelten die folgenden Bestimmungen:

— Die Bohnenkerne müssen unversehrt, reif und von natürlicher Farbe sein; sie dürfen nicht verkümmert sein, keine durch Insektenfraß verursachten Löcher haben, nicht von Insekten oder gefährlichen Krankheiten befallen sein und keine Beschädigungen oder Temperatursteigerungen aufweisen.

— Sie müssen durch Sieben oder Handauslese gereinigt werden.

— Es dürfen keine Bohnenkerne anderer Kaliber enthalten sein.

— Sie müssen praktisch frei von Fremdstoffen sein.

— Sie müssen die sortenspezifischen makroskopischen und organoleptischen Merkmale aufweisen und den im Lebensmittelkodex niedergelegten allgemeinen Anforderungen an eine hygienische Lagerung und Handhabung genügen.

— Der Feuchtigkeitsgehalt darf höchstens 14 % betragen.

Es gelten folgende Toleranzschwellen:

a) zerbrochene Bohnenkerne, deren Größe weniger als die Hälfte der Vorgabe für ganze Bohnenkerne beträgt: bis 2 %;

b) verkümmerte und verfärbte Bohnenkerne: bis 0,5 %;

c) Fremdstoffe bis 0,05 %, davon Verschmutzungen durch Erde: 0,02 %.

3.3. *Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)*

—

3.4. *Futtermittel (nur bei Erzeugnissen tierischen Ursprungs)*

—

3.5. *Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen*

Alle Tätigkeiten bei Anbau des Erzeugnisses und seiner Verarbeitung (Säubern, Trocknen, Auslese und Entwesung) erfolgen in dem abgegrenzten Gebiet.

3.6. *Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw.*

Das Erzeugnis wird nach den geltenden Vorschriften in für Lebensmittel geeignete Materialien verpackt. Die Verpackung erfolgt automatisiert innerhalb oder außerhalb des abgegrenzten geografischen Gebiets. Sie ist mit jedem Gewicht bis 30 kg möglich.

3.7. *Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses*

—

4. **Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets**

Das Anbaugebiet umfasst:

A) einen Teil der Gemeinde Kastoria (entsprechend der kommunalen Struktur nach Gesetz Nr. 3852/2010 — Kallikrates-Programm), und zwar:

i) den gesamten Gemeindebezirk Agia Triada

ii) den gesamten Gemeindebezirk Makedni

iii) den gesamten Gemeindebezirk Agioi Anargyroi

iv) den gesamten Gemeindebezirk Korestia

v) den gesamten Gemeindebezirk Kastoria

vi) den gesamten Gemeindebezirk Vitsi

vii) den gesamten Gemeindebezirk Mesopotamia

viii) einen Teil des Gemeindebezirks Kastraki und insbesondere die Ortsgemeinde Dendrochori selbst;

B) einen Teil der Gemeinde Orestida (entsprechend der kommunalen Struktur nach Gesetz Nr. 3852/2010 — Kallikrates-Programm) und zwar:

i) den gesamten Gemeindebezirk Ion Dragoumis

ii) einen Teil des Gemeindebezirks Argos Orestiko, und zwar nur die Gemeindeeinheit Argos Orestiko und die Ortschaften Ammoudara, Asprokklisia, Dialekto, Kastanofyto, Lakkomata, Melanthio und Spilaia;

C) einen Teil der Gemeinde Nestorio (entsprechend der kommunalen Struktur nach Gesetz Nr. 3852/2010 — Kallikrates-Programm), und zwar nur die Ortsgemeinde Ptelea des Gemeindebezirks Nestorio.

Die Anbaugebiete der Fasolia Gigantes — Elefantes Kastorias grenzen jeweils aneinander.

5. **Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet**

5.1. *Besonderheit des geografischen Gebiets*

Aufgrund seiner besonderen Merkmale breitete sich der Bohnenanbau rasch von den Zentren in die Berggebiete aus, in denen er sich fest etablierte. Eines dieser Gebiete ist der Nomos Kastoria, wo die Bohne ideale Bedingungen vorfand. Idealer Boden, ideales Klima und ausgefeilte Anbautechniken tragen zusammen dazu bei, dass mehrere Arten mit einem Enderzeugnis hervorgebracht wurden, das die Märkte erobert hat.

Der Nomos Kastoria stellt ein ideales Ökosystem dar, dessen Böden und klimatische Bedingungen für den Bohnenanbau und die Erzeugung eines hochwertigen Produkts bestens geeignet sind.

Im Nomos Kastoria werden Bohnen am Fluss Aliakmon und an dessen Nebenläufen sowie auf flurbereinigtem Land auf Flächen angebaut, die über Bewässerungskanäle mit den für den Bohnenanbau erforderlichen beträchtlichen Wassermengen versorgt werden. Die Bohnenerzeugung im Umland des Orestiada-Sees (Kastoria) ist weniger bedeutend.

Das Anbaugebiet der Fasolia Gigantes — Elefantes Kastorias in dem geografischen Gebiet erstreckt sich über eine Fläche von etwa 900 ha und liegt auf einer Höhe zwischen 630 m und 900 m. Bei den Böden handelt es sich um leichte, zumeist schwach saure Schwemmböden mit guter Dränage, was der Erzeugung hochwertiger Bohnen zuträglich ist und die Entstehung eines den Bedürfnissen der Pflanze entsprechenden Wurzelsystems fördert.

Bedingt durch die Höhenlage und die Nähe der Wasserflächen des Orestiada-Sees (Kastoria) und des Flusses Aliakmon sind die Sommer im Anbaugebiet trotz des Kontinentalklimas kühl. Nicht nur der Sommer, sondern auch das Frühjahr wird durch die Wasserflächen günstig beeinflusst und ist milde. Schließlich wird der hohe Wasserbedarf der Bohnenpflanzen hinreichend durch eine Jahresniederschlagsmenge von durchschnittlich 600 mm gedeckt.

Das „besondere" Klima des Anbaugebiets ist jedoch in erster Linie auf ein einzigartiges Phänomen zurückzuführen: Bei dem gesamten Anbaugebiet handelt es sich um eine Hochebene, die von den Bergzügen des Vitsi- und des Grammos-Gebirges geschützt wird. Selbst der Wind weht in diesem Becken, wenn überhaupt, nur schwach.

5.2. *Besonderheit des Erzeugnisses*

In Griechenland sind die Fasolia Gigantes — Elefantes Kastorias die einzige Sorte Hülsenfrüchte mit einem Gewicht von 1 200 g oder mehr je 1 000 Kerne. Die Bohnen Fasolia Gigantes — Elefantes Kastorias sind in ganz Griechenland, aber auch auf dem ausländischen Markt für ihre einzigartigen Qualitätsmerkmale bekannt. Zu den Merkmalen, die diese Bohnen von Bohnen aus anderen Regionen unterscheiden, gehören ihre Größe, ihr Aussehen, die dünne Hülse, ihr Kochverhalten, ihr köstlicher Geschmack und ihr hoher biologischer Wert.

Aufgrund ihres hohen Reineiweißgehalts, ihres geringen Fettgehalts sowie eines nennenswerten Eisenanteils haben die Fasolia Gigantes — Elefantes Kastorias einen höheren Nährwert als Bohnen aus anderen Regionen. Abgesehen davon tragen ein geringer Kalziumgehalt und ein ausreichender Phosphorgehalt nicht nur zur Kochbarkeit des Erzeugnisses, sondern auch zu seinem einzigartigen Geschmack bei.

5.3. *Ursächlicher Zusammenhang zwischen dem geografischen Gebiet und der Qualität (bei g.U.) bzw. einer bestimmten Qualität, dem Ansehen oder sonstigen Eigenschaften des Erzeugnisses (bei g.g.A.)*

Zu den entscheidenden Faktoren gehören in diesem Zusammenhang das genetische Material, die leichten und fruchtbaren Böden, der günstige pH-Wert, das Fehlen von Krankheitserregern, der Wasserreichtum in der Region und die kühlen Sommer mit der notwendigen Sonneneinstrahlung. Die schwach sauren Böden mit mittlerer Körnung und einer ausgezeichneten Dränage sowie das Mittelmeer-Kontinentalklima des Gebiets sind die wichtigsten Faktoren für die Erzeugung der Bohnen. Ihr Anbau ist bereits seit 400 Jahren ein Teil des Lebens der Einwohner dieses Gebiets. Die traditionellen Anbautechniken wurden von Generation zu Generation weitergegeben. Die Erzeugung eines so hochwertigen Produkts ist nicht einfach nur eine Sache der Technik, sondern beruht auf der langjährigen Erfahrung, aus der die Erzeuger schöpfen, indem sie mit „Augenmaß" und ihren eigenen Händen arbeiten.

Fasolia Gigantes — Elefantes Kastorias werden aus einem gesunden Kern des Vermehrungsmaterials der Art *Phaseolus coccineus* (oder *multiflorus*) gewonnen. Dabei ist es von entscheidender Bedeutung, dass die genetische Reinheit gewahrt wird, da sich die einheimischen Erzeuger streng an das überlieferte Anbauverfahren halten. Dieses Verfahren bildet die Grundlage für die beständig hohe Qualität des Erzeugnisses. Die Bestimmung gesunder und widerstandsfähiger Pflanzen sowie die Auswahl der Kerne erfolgen nach strengen Kriterien und stets unter persönlicher Verantwortung der erfahrensten Erzeuger. Kerne, die nicht den typischen Merkmalen der Sorte entsprechen, werden entfernt, so dass die lokalen Sorten in Bezug auf Qualität und Handelswert ihre Homogenität behalten.

Die Qualitätsmerkmale sind Ergebnis aller bisher angeführten Faktoren. Im Einzelnen:

— Das Gewicht und die Anzahl der Kerne/kg richten sich nach der Größe und dem spezifischen Gewicht des Erzeugnisses. Folgende Faktoren beeinflussen diese Parameter: a) die niedrigen Temperaturen in der Zeit der Bestäubung, die einen Anstieg der Gibberelline im Vergleich zu den Auxinen begünstigen, was sich auf die Vermehrung der Zellen und im weiteren Sinne der Kerne auswirkt. b) die Tatsache, dass es sich bei den angebauten Fasolia Gigantes — Elefantes Kastorias um „Populationen" handelt. Ihr Phänotyp ist in Bezug auf Umwelt und Zeit stabilisiert. Somit gibt es keine genetische Ursache für eine Differenzierung der äußerlichen Merkmale. Die idealen natürlichen Bedingungen (Klima — Boden) sind für die Entfaltung dieser Merkmale von entscheidender Bedeutung.

— Gesamtstickstoff und Nitrate sind nur in geringer Menge vorhanden, da beim Anbau Düngemittel mit niedrigem Stickstoffgehalt eingesetzt und die Bohnen als Leguminosen im Gleichgewicht mit der natürlichen Umgebung belassen werden, wobei der Stickstoff durch Stickstoffbakterien erzeugt wird.

— Der hohe Reineiweißgehalt und der geringe Fettgehalt sind auf den Phosphor zurückzuführen, der in den Böden des Anbaugebiets der Fasolia Gigantes — Elefantes Kastorias reichlich vorhanden ist und bei der Entstehung eiweißhaltiger Substanzen eine entscheidende Rolle spielt.

— Phosphor ist in dem Erzeugnis in ausreichender Menge zu finden, da dieses Element aufgrund des pyrogenen Muttergesteins des Grammos- und des Vitsi-Gebirges in den Böden des Nomos Kastorias, wie vorstehend erwähnt, im Überfluss vorkommt.

— Der geringe Kalziumgehalt ist auf das Muttergestein und die anschließende Konkurrenz zum Phosphor zurückzuführen. Kalium ist ausreichend vorhanden, da Böden aus pyrogenem Gestein reich an Kalium sind, das in der Folge in Konkurrenz zum Kalzium und an dessen Stelle tritt. Magnesium, Eisen und Mangan entstehen als Spurenelemente aufgrund der Beschaffenheit des Bodens.

— Das Aussehen des Erzeugnisses hängt hauptsächlich von zwei Faktoren ab:

  A) der ausgewogenen Düngung in Verbindung mit einer sanften Anbaumethode,

  B) der etappenweisen Ernte des Erzeugnisses, die eine natürliche Reifung der Hülsen an der Pflanze ermöglicht, bevor sie geerntet werden.

— Die dünne Hülse ist auf den geringen Kalziumgehalt der Böden der Region zurückzuführen. Dadurch können keine Kalkablagerungen entstehen, die zur Bildung einer harten und dicken Hülse führen würden.

— Der niedrige Kalziumgehalt gewährleistet die Kochbarkeit des Erzeugnisses, da er der Entstehung von Kalziumpektin vorbeugt, das dem Erzeugnis beim Kochen Härte verleihen würde.

— Der köstliche Geschmack ist auf den Phosphor im Boden, aber auch auf das Kalium als Element der Kohlenhydratverbindungen zurückzuführen, die den Fasolia Gigantes — Elefantes Kastorias ihren typischen süßen Geschmack verleihen. Durch die Konkurrenzwirkung wird das Erzeugnis somit vor einer durch das Kalzium bedingten Qualitätsminderung geschützt.

Alle diese natürlichen Faktoren macht sich der Mensch auf beeindruckende Art und Weise zu Nutze. Die langjährige Tradition des Bohnenanbaus in der Region, die wertvolle Erfahrung und das Festhalten der Bohnenerzeuger in dem abgegrenzten geografischen Gebiet an den überlieferten Anbaumethoden haben dazu geführt, dass die Erzeugung der Bohnen bis heute noch von Hand mittels sanfter Anbautechniken unter minimalem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und chemischen Düngemitteln, strenger Auswahl der Kerne und sorgfältiger Bewahrung der Reinheit der lokalen Sorten erfolgt. Die Tradition setzt sich seit Jahrzehnten kontinuierlich fort, da alle Familienmitglieder, von den Erwachsenen bis hin zu den Kindern, am Anbau beteiligt sind, weil dieser zum einen einen hohen Arbeitseinsatz erfordert und zum anderen in den verschiedenen Phasen des Anbaus Tätigkeiten anfallen, die den Arbeitsmöglichkeiten aller Altersstufen entsprechen.

Die jährlichen Ausstellungen und Bohnenfeste nehmen im Brauchtum der Region einen besonderen Platz ein. Der historische Zusammenhang zwischen dem Gebiet und dem Erzeugnis wird vor allem während der Ernte und auf Veranstaltungen deutlich, bei denen das Erzeugnis, begleitet von Bräuchen und Folklore, vorgestellt wird. Bei den Festlichkeiten zum Todestag des Freiheitskämpfers Pavlos Melas, die für das Gebiet von besonderer Bedeutung sind, wird den Gästen ein Bohnengericht serviert. In Lakkomata sind die jährliche Bohnenausstellung und das jährliche Fest der Bohnen ein großer Erfolg.

Bereits zu einer Zeit, in der es noch keine Werbung gab, die Kommunikationsmittel kaum entwickelt waren und der Handel mit Agrarerzeugnissen noch in den Kinderschuhen steckte, haben sich die Fasolia Gigantes — Elefantes Kastorias im Bewusstsein der Verbraucher als anerkanntes erlesenes Erzeugnis durchgesetzt und auf dem Markt eine Präferenzstellung erreicht. Ein Beispiel hierfür ist ein Videofilm aus dem Jahr 1966, in dem das Ansehen des Erzeugnisses auf einzigartige Weise beschrieben wird, ohne dabei einen kommerziellen Werbezweck zu verfolgen. 1966 hatten die Verbraucher in Athen die Fasolia Gigantes — Elefantes Kastorias bereits als erlesenes Grundnahrungsmittel kennen und schätzen gelernt.

Der Zusammenhang zwischen dem Erzeugnis und dem Gebiet wird auch durch die zahlreichen Artikel in den Lokalzeitungen und im Internet deutlich, die sich auf die Fasolia Gigantes — Elefantes Kastorias beziehen.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Spezifikation des Erzeugnisses

(Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 ([4]))

http://www.minagric.gr/images/stories/docs/agrotis/POP-PGE/prod_gigantes_kastorias_160715.pdf

([4]) Siehe Fußnote 2.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)

Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE